

Aus dem Ortsgemeinderat

Am 11.07.2016 fand in Reuth, im Gemeindehaus, unter Vorsitz von Ortsbürgermeister Ewald Hansen und im Beisein von Bürgermeisterin Diane Schmitz eine öffentliche und anschließend nichtöffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Reuth statt.

Aus der öffentlichen Sitzung:

I. Nachtragshaushaltssatzung und Nachtragshaushaltsplan der Ortsgemeinde Reuth für das Haushaltsjahr 2016 - Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Die I. Nachtragshaushaltssatzung nebst Plan für das Haushaltsjahr 2016 wurde dem Ortsgemeinderat durch den Ortsbürgermeister am 22.06.2016 zugeleitet.

In der Zeit vom 25.06.2016 bis zum 08.07.2016 hat der Plan gemäß § 97 Abs. 1 GemO zur Einsichtnahme durch die Einwohner offen gelegen.

Es wurden keine Vorschläge durch Einwohner eingebracht.

Mit dem vorgelegten Entwurf erhöht sich im Ergebnishaushalt der Jahresüberschuss von bisher 331.810 € um 7.000 € auf nunmehr 338.810 €.

Im Finanzhaushalt erhöht sich der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen von bisher 348.700 € um 7.000 € auf nunmehr 355.700 €.

Der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit verändert sich auf -149.000 €.

Der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit vermindern sich von bisher 265.200 € um 58.500 € auf nunmehr 206.700 €.

Beschluss:

Nach ausführlicher Beratung beschließt der Ortsgemeinderat die I. Nachtragshaushaltssatzung und den Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 in der Fassung des vorgelegten Entwurfs.

Entwidmung der Gemeindestraße Stichweg zur "Dorfstraße" in der Ortsgemeinde Reuth

Sachverhalt:

Der Vorsitzende unterrichtete den Ortsgemeinderat ausführlich über die im Jahre 1999 vorgenommene Widmung des Stichweges zur „Dorfstraße“, abzweigend von der Dorfstraße (L 23) bis zum Ende der Bebauung in Höhe des damaligen Privatgrundstückes Flur 7, Flurstück 23. Der auf der damaligen Parzelle Gemarkung Reuth, Flur 7, Flurstück 46 gelegene Stichweg zur „Dorfstraße“ sicherte die Erschließung der damaligen vorhandenen bebauten Grundstücksparzelle Flur 7, Flurstück 23.

Die Grundstücksparzelle Gemarkung Reuth, Flur 7, Flurstück 23 wurde im Jahr 2001 geteilt und fortgeschrieben zu den Parzellen Gemarkung Reuth, Flur 7, Flurstücke 23/1 und 23/2. Die Grundstücksparzellen Gemarkung Reuth, Flur 7, Flurstücke 22, 23/1 und 46 wurden im Jahre 2011 vereinigt und es entstand die Grundstücksparzelle Gemarkung Reuth, Flur 7, Flurstück 23/3. Auf

dieser neu entstandenen Grundstücksparzelle liegt der im Jahre 1999 gewidmete Stichweg zur „Dorfstraße“.

Die Erschließung der neu entstandenen Grundstücksparzelle Gemarkung Reuth, Flur 7, Flurstück 23/3 erfolgt durch die Dorfstraße (L 23).

Infolge der vorgenannten Parzellenvereinigung und der Erschließung der neu entstandenen Grundstücksparzelle Gemarkung Reuth, Flur 7, Flurstück 23/3 über die Dorfstraße (L 23), ist die sich auf dieser Grundstücksparzelle gewidmete Gemeindestraße, siehe beigefügter Übersichtsplan, für sämtliche Verkehrsarten, denen diese Fläche nach dem Widmungsinhalt bisher rechtlich offen stand, entbehrlich geworden.

Ein öffentliches Verkehrsbedürfnis besteht für diese Teilfläche des Grundstückes nicht mehr. Folglich ist die Einziehung nach § 37 Landesstraßengesetz (LStrG) vorzunehmen.

Beschluss:

Nach ausführlicher Beratung beschließt der Ortsgemeinderat, die Einziehung der nunmehr auf Gemarkung Reuth, Flur 7, Flurstück 23/3 (teilweise) gelegenen Gemeindestraße, Stichweg zur „Dorfstraße“, gemäß dem beigefügten Übersichtsplan, der Bestandteil dieses Beschlusses ist, vorzunehmen und beauftragt die Verwaltung, die erforderlichen Verfahrensschritte durchzuführen.

Spende(n) zu Gunsten der Ortsgemeinde Reuth- Genehmigung nach § 94 Abs. 3 Satz 5 Gemeindeordnung

Sachverhalt:

Mit dem Landesgesetz zur Änderung kommunal- und dienstrechtlicher Vorschriften vom 21.12.2007 hat der Landesgesetzgeber die Annahme und Einwerbung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im § 94 Absatz 3 der Gemeindeordnung (GemO) geregelt.

Durch die Änderung von § 24 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vom 06. April 2010 findet § 94 Abs. 3 GemO erst dann Anwendung, wenn das Angebot der Zuwendung im Einzelfall die Wertgrenze von 100 Euro übersteigt; dies gilt nicht in Zweifelsfällen und sobald die Summe der Einzelzuwendungen eines Gebers in einem Haushaltsjahr diese Wertgrenze übersteigt.

Nach § 94 Absatz 3 Satz 5 GemO obliegt dem Rat die Entscheidung über die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen.

Dabei ist nach den Handlungsempfehlungen des Ministeriums des Innern und für Sport vom 18.06.2008 zur Wahrung des Transparenzgebotes eine Behandlung der Angelegenheit in öffentlicher Sitzung vorzunehmen, wobei in nichtöffentlicher Sitzung verhandelt werden kann, wenn der Geber aus berechtigtem Interesse um vertrauliche Behandlung seines Namens gebeten hat.

Beschluss:

Nach ausführlicher Beratung genehmigt der Ortsgemeinderat die in der Anlage aufgeführten Spende(n).

Kommunal- und Verwaltungsreform; Stellungnahme zum Entwurf eines Landesgesetzes über die Gebietsänderungen der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Hillesheim (Stand: 24.06.2016)

Sachverhalt:

Der Vorsitzende informierte den Ortsgemeinderat unter Bezugnahme auf die bisherige Beschlussfassung ausführlich über den Entwurf des Landesgesetzes über die Gebietsänderungen der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Hillesheim (Stand: 24.06.2016). Dieser überarbeitete Gesetzentwurf liegt bzgl. des Gesetzestextes als Anlage bei. Die Begründung kann bei der Verbandsgemeindeverwaltung Obere Kyll bzw. auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Obere Kyll (www.oberekyll.de) eingesehen werden.

Im Rahmen der Sitzung wurde u. a. ausführlich dargestellt, aus welchen Gründen eine erneute Stellungnahme notwendig ist. Des Weiteren wurden folgende Eckpunkte z. T. nochmals erörtert und besprochen:

Der überarbeitete Entwurf sieht die Eingliederung von elf Ortsgemeinden in die VG Prüm (Esch, Feusdorf, Gönnerdorf, Hallschlag, Jünkerath, Kerschenbach, Ormont, Reuth, Scheid, Schüller, Stadtkyll) und von drei Ortsgemeinden (Birgel, Lissendorf und Steffeln) in die neue VG Gerolstein vor. Diese Eingliederungen sollen nunmehr zum **01.01.2017** erfolgen.

Weitere Änderungen zum Gesetzentwurf vom 18.02.2015 sind u. a.:

- Die Wahlzeit der amtierenden Verbandsgemeinderäte enden am 31.12.2016, ebenso die Amtszeiten der Bürgermeisterinnen bzw. Bürgermeister aller Verbandsgemeinden.
- Der Bürgermeister der VG Prüm bleibt bis zur Einführung seiner Nachfolgerin oder seines Nachfolgers im Amt. In der VG Gerolstein übernimmt dies die Wahlleiterin / der Wahlleiter.
- Die ersten Wahlen der Verbandsgemeinderäte und der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters finden zeitnah zur Gebietsänderung (01.01.2017) statt.
- Festlegung des Wahltages durch die Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm / Kreisverwaltung Vulkaneifel.
- Anpassungen in vielen Paragraphen des Gesetzesentwurfes wurden durch die nun vorgesehene Fusion der Verbandsgemeinden Hillesheim und Gerolstein (anstatt vorher Eingliederung der VG Hillesheim in die VG Gerolstein), notwendig.

Inhaltsgleiche Übernahme der Regelungen aus dem Gesetzentwurf vom 18.02.2015:

- Der Gesetzesentwurf enthält Regelungen darüber, dass das Personal einschl. der Versorgungsempfänger sowie Verbindlichkeiten, Forderungen und Zahlungsmittelbestände anteilig auf die Verbandsgemeinden Prüm und Gerolstein übergehen.
- Folgendes Anlagevermögen geht in eine Eigentümergemeinschaft, bestehend aus der Verbandsgemeinde Gerolstein und Prüm über:
 - Zentrale Sportanlage (sofern kein Zweckverband errichtet wird)
 - Trägerschaft der Grund- und Realschule plus in Jünkerath
 - Rathaus der Verbandsgemeinde Obere Kyll
 - Hallenbad Jünkerath
 - VG-Werke Obere Kyll – Eigenbetriebe Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung
- Das restliche Anlagevermögen geht entschädigungslos auf die jeweilige Verbandsgemeinde über, in der es belegen ist.
- Nach § 13 des Gesetzesentwurfes vereinbaren die Verbandsgemeinden Prüm und Gerolstein schriftlich, welche Verteilungsmaßstäbe für die vorgenannten Übergänge gelten sollen, wie der tatsächliche Übergang aussehen soll und ggf. welche finanziellen Ausgleichszahlungen dann in Betracht kommen, wenn von den festgelegten Verteilungsmaßstäben abgewichen werden sollte.

Es wird vorgeschlagen, zu folgenden Inhalten des vorliegenden Gesetzentwurfes eine **Stellungnahme** abzugeben:

a) Zustimmung:

Der Ortsgemeinderat stimmt dem vorliegenden Gesetzentwurf zu.

Der Eingliederung der elf Ortsgemeinden (Esch, Feusdorf, Gönnersdorf, Hallschlag, Jünkerath, Kerschenbach, Ormont, Reuth, Scheid, Schüller und Stadtkyll) in die Verbandsgemeinde Prüm

sowie der drei Ortsgemeinden (Birgel, Lissendorf und Steffeln) in die neue Verbandsgemeinde Gerolstein wird ausdrücklich zugestimmt.

Ebenso ist der Ortsgemeinderat damit einverstanden, dass die Verbandsgemeinde Prüm vorübergehend eine landkreis-übergreifende Verbandsgemeinde bildet.

b) Gültigkeit des Eckpunktepapiers:

Mit dieser Zustimmung einhergehend wird festgelegt, dass das Eckpunktepapier zwischen den Verbandsgemeinden Prüm und Obere Kyll vom 08.04.2014 auch bei der anteiligen Eingliederung von elf Ortsgemeinden weiterhin Gültigkeit besitzt.

c) Verteilungsmaßstäbe:

Die Stellungnahme zum Gesetzentwurf vom 18.02.2015 lautete:

„Kritisch anmerken möchten wir des Weiteren, dass in den meisten Fällen keine Verteilungsmaßstäbe im Entwurf des Landesgesetzes festgelegt worden sind. Wir sind natürlich darum bemüht, eine Vereinbarung mit der VG Gerolstein herbeizuführen, aber nichts desto trotz wäre es notwendig, dass der Verteilungsmaßstab "Einwohner" als Auffangtatbestand in die gesetzliche Regelung aufgenommen wird. Da die Zuwendungen des Landes nach dem Schlüssel Einwohner verteilt werden, ist für uns ein anderweitiger Schlüssel sowohl bei Personal, Vermögen und Verbindlichkeiten nicht geboten. Vor allem aber im Bereich der zentralen Einrichtungen (Rathaus, Zentrale Sportanlage, Schulkomplex einschl. Hallenbad sowie VG-Werke) wäre ein gesetzlich geregelter Schlüssel, sofern keine Einigung erzielt wird, unabdingbar. Insofern bitten wir darum, das Landesgesetz in diesen Bereichen zu ergänzen.“

Beschlussvorschlag zur Stellungnahme zum Gesetzentwurf vom 24.06.2016:

Leider enthält auch der neue Gesetzentwurf keinen gesetzlich geregelten Verteilungsmaßstab und erschwert im ungünstigen Fall eine Einigung mit der VG Gerolstein.

Wir bitten nachdrücklich, eine entsprechende gesetzliche Regelung einzufügen.

So könnte nach § 13 Absatz 3 ein Absatz 4 mit folgendem Wortlaut eingefügt werden:

(4) Kommt zwischen den Verbandsgemeinden Gerolstein und Prüm bis zum 31.12.2019 eine Vereinbarung über die Aufteilung von Gemeinschaftsvermögen in Einzelbereichen nicht zustande, kann die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion eine Aufteilung des Eigentums vornehmen und finanzielle Ausgleichszahlungen festsetzen (setzt die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion eine Aufteilung des Eigentums und finanzielle Ausgleichszahlungen fest).

Die Aufteilung der Vermögenswerte erfolgt dabei im Verhältnis der Einwohnerzahl der zur Verbandsgemeinde Gerolstein eingegliederten Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Obere Kyll zu der Einwohnerzahl der in die Verbandsgemeinde Prüm eingegliederten Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Obere Kyll.

d) Liquiditätskredite/ Kommunalen Entschuldungsfonds:

Die Stellungnahme zum Gesetzentwurf vom 18.02.2015 lautete:

In Bezug auf die Liquiditätskredite und den Kommunalen Entschuldungsfonds wäre uns die Aufnahme der Regelungen der Ziffer 3.3 des Eckpunktepapiers entsprechend dem Schreiben des ISIM vom 19.04.2014 wichtig. Es muss gewährleistet sein, dass die Verbandsgemeinde Prüm die zu übernehmenden Liquiditätskredite in ein langfristiges Annuitätendarlehen umwandeln kann.

Des Weiteren ist festzuhalten, dass die ehemaligen Liquiditätskredite der VG Obere Kyll in einer Art Sonderrechnung geführt werden, so dass die Finanzmittel der bisherigen und neuen Verbandsgemeinde Prüm bei der Berechnung außen vor bleiben. Die Zahlung der Zuwendung aus dem Kommunalen Entschuldungsfonds auf dieses umgewandelte Annuitätendarlehen ist seitens des Landes über die gesamte Laufzeit (bis 2026) zuzusichern.

Beschlussvorschlag zur Stellungnahme zum Gesetzentwurf vom 24.06.2016:

Auch diese Klarstellung ist im Entwurf nicht enthalten. Insoweit wird inhaltlich auf die Stellungnahme vom 27.05.2015 verwiesen und diese nochmals bekräftigt.

Beschluss:

Nach Beratung stimmt der Ortsgemeinderat zu, dass

- a) die Ortsgemeinden Esch, Feusdorf, Gönnersdorf, Jünkerath, Hallschlag, Kerschenbach, Ormont, Reuth, Scheid, Schüller und Stadtkyll in die Verbandsgemeinde Prüm eingegliedert werden,
- b) die Ortsgemeinden Birgel, Lissendorf und Steffeln in die neue Verbandsgemeinde Gerolstein eingegliedert werden,
- c) die durch v. g. Eingliederung umgebildete Verbandsgemeinde Prüm übergangsweise eine landkreis-übergreifende Verbandsgemeinde sein wird, wobei die eingliederten elf Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Obere Kyll dem Landkreis Vulkaneifel und ihre anderen Ortsgemeinden dem Eifelkreis Bitburg-Prüm angehören und
- d) das Eckpunktepapier zum freiwilligen Zusammenschluss mit der ganzen Verbandsgemeinde Obere Kyll (zustimmender Beschluss des Verbandsgemeinderates vom 08.04.2014) für den Zusammenschluss mit den elf Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Obere Kyll entsprechend gilt.

Im Übrigen wird zu dem vorliegenden Gesetzentwurf der Stellungnahme der Verbandsgemeinde Obere Kyll in Bezug auf die Verteilungsmaßstäbe und den Liquiditätskrediten / Kommunalen Entschuldungsfonds gefolgt.

Projekt "Breitbandausbau im Landkreis Vulkaneifel"

- Zuständigkeitsübertragung für die Aufgabe "Ertüchtigung Breitbandnetz"

Sachverhalt:

Die flächendeckende Versorgung mit leistungsfähigen Breitbandanschlüssen ist eine wesentliche Voraussetzung für wirtschaftliches Wachstum, mehr Beschäftigung und die Beibehaltung der Attraktivität des gesamten Kreisgebiets, z. B. bei der Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen, bei der Vermarktung von Bauplätzen und Immobilien und der besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie.

Wie zuletzt in der Bürgermeisterdienstbesprechung der hauptamtlichen Bürgermeister am 09.06.2016 dargestellt, ist die flächendeckende Versorgung des ländlichen Raumes mit einem schnellen und leistungsfähigen Internet in den letzten Jahren so wichtig und unerlässlich geworden, dass diese Aufgabe inzwischen zu den zentralen Aufgaben der Daseinsvorsorge zu zählen ist. Der technologische Fortschritt geht unaufhaltsam weiter. Bis heute zeigt sich dies sowohl in Untersuchungen zu Prozessorleistungen oder Zugangsbandbreiten, als auch im Wachstum des Datenverkehrs und der Leistungsfähigkeit von Verbrauchergeräten. Bereits durch heute übliche EDV-Anwendungen sind die Kapazitätsgrenzen der Internetverbindungen erreicht. Das sich ändernde Nutzerverhalten und der Einzug von leistungsfähigerer Technologie in den Alltag werden zukünftig deutlich höhere Bandbreiten erfordern.

Im Kreisgebiet haben derzeit etwa 81 Prozent der Haushalte eine Grundversorgung von mindestens 6 Mbit/s, jedoch nur etwa 24 Prozent eine leistungsfähige NGA¹-Versorgung ≥ 30 Mbit/s (Quelle: TÜV Rheinland/Stand: Mitte 2015).

Vor diesem Hintergrund strebt der Landkreis Vulkaneifel für sein Gebiet die Umsetzung einer NGAStrategie an, die eine flächendeckende Versorgung des Landkreises mit breitbandigem Internet zum Ziel haben soll. Hierbei sollen nach Abschluss der Maßnahme voraussichtlich für

¹ Als Hochgeschwindigkeitsnetze / Netze der nächsten Generation (NGA) werden elektronische Kommunikationsnetze angesehen, die die Möglichkeit bieten, Breitbandzugangsdienste mit Geschwindigkeiten von mindestens 30 Mbit/s bereitzustellen.

mindestens 85 % der Haushalte im Planungsgebiet zuverlässig Bandbreiten von mindestens 50 Mbit/s im Download gewährleistet werden sowie für mindestens 95 % der Haushalte mindestens 30 Mbit/s.

Um ein kreisweites Projekt durchführen und an den Förderprogrammen auf Bundes- und Landesebene teilnehmen zu können, ist die Bildung eines Zielgebietsclusters möglichst in der Größe eines Landkreises erforderlich. Die hierzu als Basis notwendige Machbarkeitsstudie wurde durch Beschluss des Kreisausschusses und in Abstimmung mit den Bürgermeistern der fünf Verbandsgemeinden an die TÜV Rheinland Consulting GmbH vergeben.

Um dies zu erreichen, müsste in einem ersten Schritt die Kompetenz zum Breitbandausbau bzw. zur Förderung des Breitbandausbaus von den Ortsgemeinden auf die jeweilige Verbandsgemeinde übertragen werden. Nach der zeitlich befristeten Verlagerung der Zuständigkeit auf die Verbandsgemeinden würde der Landkreis Vulkaneifel mittels einer vertraglichen Vereinbarung mit den Verbandsgemeinden temporär den sachlich begrenzten Aufgabenteil „Ertüchtigung des Breitbandnetzes im Landkreis hin zu einem Hochgeschwindigkeitsnetz“ übernehmen. Hierzu zählen neben dem Planen und Umsetzen des Breitbandausbaus auch das Erteilen von Aufträgen und das Stellen von Förderanträgen. Die beteiligten Gebietskörperschaften verpflichten sich im Gegenzug, die nicht durch Fördermittel beziehungsweise Kostenbeteiligungen von EU, Bund, Land und Kreis sowie sonstige Zuwendungen Dritter gedeckten Kosten an den Kreis zu erstatten.

Von der geplanten Ausbaustrategie profitieren nicht nur schlecht versorgte Ortsgemeinden; auch nach heutigem Stand gut versorgte oder kürzlich ausgebaute Gemeinden können von dem durchzuführenden flächendeckenden Ausbau auf einheitliche NGA-Standards positive Effekte erwarten. Die Kosten des Projektes stehen gegenwärtig noch nicht fest und können erst nach Vorliegen der Machbarkeitsstudie schätzungsweise bzw. nach erfolgter Ausschreibung, die im zweiten Halbjahr 2016 vorgesehen ist, genau beziffert werden. Seitens des Bundes können 50 Prozent (Basisfördersatz) der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert werden, die Förderhöchstsumme liegt bei 15 Millionen Euro. Der Förderanteil des Landes Rheinland-Pfalz beträgt 40 Prozent, bei einer Förderhöchstsumme von 7 Millionen Euro. Der kommunale Eigenanteil würde demnach 10 Prozent betragen. Das Projekt „Breitbandausbau im Landkreis Vulkaneifel“ soll Ende 2018 abgeschlossen sein.

Die ersten Untersuchungsergebnisse liegen inzwischen vor und wurden den Verbandsgemeinden und den Ortsgemeinden online zur Verfügung gestellt. Bzgl. dieser Karten gibt es jedoch noch erheblichen Abstimmungsbedarf, da diese zum Teil nicht korrekt sind bzw. auch nur sehr wenig aussagefähig sind.

Auch bzgl. des Vertrages zwischen den Verbandsgemeinden und dem Landkreis sind verschiedene Punkte noch abzustimmen und zu klären. Der Verbandsgemeinderat Obere Kyll hat die Beschlussfassung über diesen Vertrag an einen Ausschuss übertragen. Die Detailfragen sollen sodann noch in diesem Monat zwischen den Verbandsgemeinden und dem Landkreis abgestimmt werden.

Wegen der noch ungeklärten Punkte empfiehlt die Verwaltung der Ortsgemeinde die Aufgabe an die Verbandsgemeinde zu übertragen. Detailfragen bzgl. des jeweiligen Ausbaustandes und des weiteren Ausbaus werden wir möglichst noch in diesem Monat klären. Bzgl. der abschließenden Bewertung welche Bereiche noch erschlossen werden, ggf. zu welchen geschätzten Kosten, sollte der Ortsbürgermeister ermächtigt werden, dies sodann abschließend zu entscheiden.

Beschluss:

1. Der Ortsgemeinderat begrüßt das Vorhaben des Landkreises, die Breitbandinfrastruktur im Landkreis hin zu einem Hochgeschwindigkeitsnetz zu ertüchtigen, und überträgt der Verbandsgemeinde Obere Kyll mit deren Zustimmung zeitlich befristet die Aufgabe der „Breitbandversorgung“ im Rahmen des Projekts „Breitbandausbau im Landkreis Vulkaneifel“.

2. Die Ortsgemeinde erklärt sich damit einverstanden, dass die Einzelheiten des NGA-Ausbaus in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Landkreis Vulkaneifel und den Verbandsgemeinden geregelt werden.
3. Vor dem endgültigen Abschluss der Vereinbarung zwischen dem Landkreis und der Verbandsgemeinde stimmen die Verbandsgemeinde und der Ortsbürgermeister in Absprache mit den Beigeordneten den Umfang der jeweiligen Arbeiten und damit einhergehenden Eigenanteil in der Ortsgemeinde nochmals konkret ab. Insofern ist der Ortsbürgermeister in Absprache mit den Beigeordneten auch ermächtigt, bei einem Missverhältnis von Kosten und Nutzen, entsprechend von der Übertragung zurückzutreten.

Grundstücksangelegenheiten: Kauf der Grundstückspartellen Gemarkung Reuth, Flur 7, Flurstück 36/1 und Gemarkung Reuth, Flur 7, Flurstück 36/3

Sachverhalt:

Der Vorsitzende informierte den Ortsgemeinderat ausführlich über den beabsichtigten Kauf der Grundstücke Gemarkung Reuth, Flur 7, Flurstück 36/1 und Gemarkung Reuth, Flur 7, Flurstück 36/3.

Das unbebaute Grundstück Gemarkung Reuth, Flur 7, Flurstück 36/1 hat eine Größe von 2.009 m² und das mit einem Wohnhaus mit Nebengebäuden bebaute Grundstück Gemarkung Reuth, Flur 7, Flurstück 36/3 hat eine Größe von 1.920 m². Die genaue Lage dieser beiden Grundstücke ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan.

Die Verwaltung weist darauf hin, dass neben dem Kaufpreis sämtliche mit dem Kauf zusammenhängende Kosten, wie u.a. Notarkosten für die Beurkundung des Kaufvertrages, Gerichtskosten, Kosten eventueller Genehmigungen und Kosten des Vollzugs des Kaufvertrages, sowie die Grunderwerbssteuer, Kosten für Vollmachtsbestätigungen und Genehmigungen sowie etwaige damit verbundene (Mehr-) Kosten für den Vollzug von dem Käufer zu tragen sind.

Beschluss:

Die Ortsgemeinde Reuth beabsichtigt die Grundstücke Gemarkung Reuth, Flur 7, Flurstück 36/1 und Gemarkung Reuth, Flur 7, Flurstück 36/3 zu erwerben.

Grundstücksangelegenheiten: Kauf der Grundstückspartelle Gemarkung Reuth, Flur 8, Flurstück 20

Sachverhalt:

Der Vorsitzende informierte den Ortsgemeinderat ausführlich über die Gespräche betreffend des Ankaufs des Grundstücks Gemarkung Reuth, Flur 8, Flurstück 20.

Das unbebaute Grundstück Gemarkung Reuth, Flur 8, Flurstück 20 hat eine Größe von 2.886 m². Die genaue Lage des Grundstücks ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan.

Die Verwaltung weist darauf hin, dass neben dem Kaufpreis sämtliche mit dem Kauf zusammenhängende Kosten, wie u.a. Notarkosten für die Beurkundung des Kaufvertrages, Gerichtskosten, Kosten eventueller Genehmigungen und Kosten des Vollzugs des Kaufvertrages, sowie die Grunderwerbssteuer, Kosten für Vollmachtsbestätigungen und Genehmigungen sowie etwaige damit verbundene (Mehr-) Kosten für den Vollzug von dem Käufer zu tragen sind.

Beschluss:

Die Ortsgemeinde Reuth beabsichtigt das Grundstück Gemarkung Reuth, Flur 8, Flurstück 20 zu erwerben.